

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,
MOBIL 01703288882

[RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening](#)

Landgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

Per Übergabe in der mdl. V. v. 7. Sept. 21

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT
DATENSCHUTZRECHT (DSGVO/BDSG)
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
INTERESSENGEBIETE
GESELLSCHAFTSRECHT
HANDELSRECHT
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
H-171-01/20/app

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

05. Sep. 2021

**Az. 4 O 2410/20 Schriftsatz 2 von 3, welche der Beklagte in dieser Reihenfolge
in der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2021 dem Gericht übergibt.**

In dem Rechtsstreit

Besagte RA-Kanzlei aus Wiesbaden u.a. ./ RA Appelt

Unter Verweis auf Schriftsatz 1 von 3, mit welchem der Beklagte **vor** einem Eingehen auf die Rechtssache selbst seinen erneuten Befangenheitsantrag gegen Frau RichterIn Pradt, und inzident gegen die gesamte 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, gestellt, begründet und zu Protokoll gegeben hat, stellt der Beklagte **für den Fall, dass die endgültige Entscheidung über den gestellten Befangenheitsantrag des Beklagten sich zeitlich verzögert, z.B. durch das Erfordernis der Anrufung des BGH und/oder des BVerfG**, sowie für den Fall, dass wegen des bestätigten Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit einer neuer gerichtlicher Spruchkörper gefunden und benannt werden muss, und unter diesen Umständen eine weitere Verzögerung des Falles und/oder bezüglich der ggf. einzuholenden höchstrichterlichen Entscheidung zu befürchten ist, folgenden **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** des Inhalts:

I. Unter Bezugnahme auf den vom Beklagten gestellten Befangenheitsantrag mit Einreichung bei Gericht am 7. September 2021, hebt das Gericht bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den zuletzt gestellten Befangenheitsantrag, sämtliche im e.V.-Verfahren gefällten gerichtlichen Entscheidungen des Landgericht Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**, und des OLG Frankfurt a.M. **Az. 5 U 116/20** voll umfänglich auf, und setzt die Vollziehung dieser ergangenen und benannten e.V.- Entscheidung vollumfänglich aus.

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

II. Unter Bezugnahme auf den vom Beklagten gestellten Befangenheitsantrag mit Einreichung bei Gericht am 7. September 2021, hebt das Gericht bis zur Findung und Benennung eines neuen gerichtlichen Spruchkörpers hinsichtlich des Hauptsacheverfahrens, sämtliche im e.V.-Verfahren gefällten gerichtlichen Entscheidungen des Landgericht Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**, und des OLG Frankfurt a.M. **Az. 5 U 116/20** voll umfänglich auf, und setzt die Vollziehung dieser ergangenen und benannten e.V.- Entscheidung vollumfänglich aus.

Begründung:

A) Ausweislich der umfänglichen Begründung des Befangenheitsantrages, betreffend dessen u.U. zunächst eine höchstrichterliche Entscheidung einzuholen ist, was wiederum die Gefahr einer weiteren erheblichen zeitlichen Verzögerung zur Folge hat, ist es dem Beklagten nicht länger zuzumuten, in seiner Berufsausübungsfreiheit durch die im e.V.-Verfahren grob rechtsfehlerhaft ergangenen Entscheidungen weiterhin und auf letztlich unabsehbare Zeit grundrechtsverletzend behindert zu werden.

A.1a) Hinsichtlich des Nachweises der groben Rechtsfehlerhaftigkeit der vom Landgericht Wiesbaden unter dem Az. 4 O 2410/20 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen wird vorliegendem Antrag begründend **(1)** zum Einen auf die Begründung des Befangenheitsantrages verwiesen, und **(2)** auf den Schriftsatz des Beklagten, welche der Beklagte beide dem Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2021 persönlich übergeben hat, sowie **(3)** auf die Schriftsätze des Beklagten vom 20. Februar 2021 und vom 28. Mai 2021, welche hier allesamt zugleich zum begründenden Vortrag des Antragstellers/Beklagten bezüglich des hier gestellten Antrages gemacht wird.

A.1b) Ergänzend wird zum Nachweis der groben Rechtsfehlerhaftigkeit der vom Landgericht Wiesbaden unter dem Az. 4 O 2410/20 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen

→ einerseits auf die im e.V.-Verfahren ergangenen gerichtlichen Entscheidungen verwiesen, LG Wiesbaden Az. 4 O 2410/20, und OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20

→ sowie auf den schriftsätzlichen Vortrag des Beklagten zum gesamten e.V.-Verfahren unter Einschluss der Berufungsinstanz vor dem OLG Frankfurt a.M. und auf den schriftsätzlichen Vortrag des Beklagten zum vorliegenden Hauptsacheverfahren verwiesen, dem Gerichtsakt Az. 4 O 2410/20 beiliegend, sowie auf den Vortrag des Beklagten im Berufungsverfahren vor dem OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20.

Betreff
Reference

Der Beklagte trägt zur *Begründung seines vorliegend gestellten Antrages* alles, wie vorstehend benannt, von ihm Vorgetragene, unter Einschluss aller Glaubhaftmachungen und Beweisangebote in Gänze auch hinsichtlich des vorliegend gestellten Antrages begründend vor, was der Beklagte in seinen vorstehend benannten Schriftsätzen bereits vorgetragen hat.

Aus dem benannten Vortrag des Beklagten ergibt sich – bei Beachtung von Recht und Gesetz – dass die e.V.-Entscheidungen niemals hätten ergehen dürfen, sondern dass schon der e.V.-Antrag der Kläger in Gänze hätte abgewiesen werden müssen. Ein e.V.-Antrag, welcher ganz wesentlich auf unwahrem Vortrag beruht, und welcher nicht beschlussfähig gestellt und begründet wurde. In dem gesamten e.V.-Antrag, aber auch in allem fallbezogen nachfolgendem Vortrag der Kläger findet sich kein einziger rechtlicher Vortrag, Begründung und/oder Beweisangebote, welche unter Beachtung von zwingend anzuwendendem Recht und Gesetz geeignet wäre, den e.V.-Antrag der Kläger zu stützen.

Vielmehr haben die Kläger bis zum heutigen Tage es versäumt auch nur ein Wort bei Gericht vorzutragen, was fall- und klägerantragsbezogen von rechtlicher Relevanz wäre, bzw. ihren e.V.-Anspruch und klageweise geltend gemachten Anspruch rechtlich stützen würde.

Beweis: e.V.-Antrag der Kläger zum Verfahren vor dem LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20, sowie sämtlicher Vortrag der Kläger im e.V.-Verfahren Az. 4 O 2410/20, sowie vor dem OLG Frankfurt a.M. Az. 5 U 116/20.

Vielmehr hat sich der Beklagte zu keinem Zeitpunkt einer Rechtsverletzung schuldig gemacht, auf Basis derer die e.V.-Entscheidungen hätten ergehen können und dürfen. Denn die Kläger haben die vom Beklagten gerügten Datenschutzverstöße allesamt begangen, und der Beklagte durfte diese Datenschutzverstöße der Kläger auch in Ausübung seiner mandatierten anwaltlichen Tätigkeit zur Wahrung der Rechte seiner Mandantin rügen. Zur Vermeidung von Wiederholung wird auf die diesbezüglich belegenden Ausführungen des Beklagten in den vorgenannten Schriftsätzen verwiesen.

Die Vielzahl an schweren Datenschutz- und Rechtsverstößen der Kläger sind in Gänze nachgewiesen, zumal den Klägern die Beweislast dafür oblag und weiter obliegt, die Rechtmäßigkeit der von den Klägern unstreitig seit Sept. 2019 durchgeführten Datenverarbeitungen und Datenversendungen in das Drittland USA konkret nachzuweisen. Dieser Beweislast sind die Kläger weder im e.V.-Verfahren, noch im vorliegenden Hauptsacheverfahren nachgekommen. Mit keinem Wort!

A.2) Auch das Berufungsurteil des OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20, vgl.

Anlage 1, ist grob rechtsfehlerhaft und unter gleichzeitigem Verstoß gegen die Grundrechte des Beklagten und seiner Mandantin ergangen.

Zudem hat auch das Berufungsgericht, wie schon das LG Wiesbaden, es versäumt eine Abwägung hinsichtlich der wechselseitig betroffenen Grundrechte vorzunehmen, und somit mittels eines Aktes rechtlicher Willkür einseitig befangen wirkend und elementar in die Grundrechte des Beklagten (Berufungsklägers) und seiner Mandantin eingegriffen.

Zudem; ist es denn für einen vernünftig und besonnen beurteilenden Menschen tatsächlich zu glauben, dass einem **senatsvorsitzenden OLG-Richter** u.a. die folgenden „Fehler“ unbeabsichtigt bzw. „versehentlich“ bei der Fallbehandlung und Urteilsfällung unterlaufen.

Ein senatsvorsitzender Richter:

- Prüft einen Fall, welcher von keiner der Parteien vorgetragen wurde;
- Unterstellt Dinge und trifft Annahmen, z.B. Beratervertrag der Kläger, über welche das Gericht keinerlei Kenntnis hat
- Prüft unter Verstoß gegen Treu und Glauben, sowie das Transparenzgebot, Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, einfach willkürlich eine weder vorgetragene, sondern von dem Behauptungsvortrag der Kläger, auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin verarbeitet zu haben, abweichend, ja völlig rechtswillkürlich gewählte Rechtsgrundlage zur datenschutzrechtlichen Erlaubnis. Dies ist ein offener Rechtsbruch, und bloßer Ausdruck dessen, dass der OLG-Richter Herr Dr. Maier sich nicht mehr in die DSGVO einarbeiten wollte, dessen völlige Unkenntnis er am Ende der mdl. Verhandlung vor dem OLG Ffm. sogar ausdrücklich eingestanden hatte.
- Ein senatsvorsitzender Richter prüft jeweils nur die erste Hälfte der von ihm angewandten Normen, obgleich deren zweiter Teil jeweils mit den Worten eingeleitet wird: **es sei denn, dass** (die Interessen der betroffenen Partei höherwertiger sind); vgl. z.B. § 29 Abs. 2 BDSG. Also unterlässt die gesetzlich vorgeschriebene „**Interessenabwägung**“ im Rahmen welcher er zwingend das von unserer Mandantin **AKTIV** ausgeübte **Grundrecht** hätte einbeziehen müssen.
- Ein senatsvorsitzender Richter unterlässt in diesem Zusammenhang die zwingende Prüfung eines von unserer Mandantin **AKTIV** ausgeübten Grundrechtes, also ihrer datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung, welche grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt, vgl. bitte sog. **Erstes Volkszählungsurteil¹** des BVerfG.

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

- Ein senatsvorsitzender Richter „vergisst“ rechtlich zu berücksichtigen, dass jeder Datenverarbeitung ZWINGEND eine datenschutzrechtliche Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, zugrunde liegen muss,
- und dass das Vorliegen dieser „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“ zwingend VOR/MIT Beginn der Datenverarbeitung gegenüber der betroffenen Person – auch hinsichtlich der (angenommenen) Gegebenheit der diesbezüglichen Erlaubnis-Voraussetzungen – offengelegt und nachgewiesen werden muss, was nachweisbar und unstreitig nicht geschehen ist, weil die Datenverarbeitung unstreitig im September 2019 begonnen hat, und die Datenverarbeiter/Kläger unwiderlegbar nicht vor Mai 2020 überhaupt ein Wort zum Thema *datenschutzrechtliche Erlaubnis* verloren haben, und deren bloße Behauptung zudem weder den Anforderungen nach DSGVO noch nach ZPO genügt und genügt. DIE KLÄGER hatten einfach OHNE jede „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin verarbeitet und unter weiterem Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO zwischen den USA und der EU ständig hin und her gesandt! Auch das ist bewiesen und hinsichtlich des Verarbeitens und des Versendens der Daten unserer Mandantin UNSTREITIG.
- Ein senatsvorsitzender Richter „vergisst“ die ihm gleichfalls ausdrücklich ausgeführte Tatsache rechtlich zu berücksichtigen und zu würdigen, dass der Datenversand zwischen den USA und der EU hin und her erfolgte, weshalb die Art. 44ff DSGVO einschlägig sind, wozu die Datenverarbeiter/Kläger gleichfalls unwiderlegbar kein einziges Wort jemals verloren haben. Bis heute nicht. Doch wozu die Datenverarbeiter/Kläger gleichfalls spätestens vor der ersten Versendung der Daten, also bereits im September 2019, die hiervon Betroffene hätten unterrichten müssen, unter Einschluss des Nachweises der Beachtung der Art. 44ff DSGVO.
- Ein senatsvorsitzender Richter legt seinem ganzen Urteil einen Beratungsvertrag der Kläger zugrunde, dessen Existenz vom Unterfertigenden substantiell bestritten wurde, und welchen die Kläger dem Gericht kein einziges Mal vorgelegt haben, und über dessen Inhalt – sollte es diesen Vertrag überhaupt geben, was bestritten wurde und wird – das Gericht keinerlei Kenntnis hat.
- Und ein senatsvorsitzender Richter soll zudem derart „leichtsinnig“ sein, und unter Verstoß gegen jede Rechtslogik und menschliche Logik sachlich und rechtlich verkennen, dass auch die (*von ihm vortraglos und substanzlos völlig willkürlich unterstellte*) Annahme eines „intern“ stattgefundenen Daten-Versendungs-Geschehens, wofür zudem KEIN EINZIGES WORT von den Parteien vorgetragen und/oder nachgewiesen wurde, dennoch **nicht** die Notwendigkeit der Beachtung der Art. 44ff DSGVO entbehrlich macht. Selbst in

einem internationalen Konzern, welcher z.B. in der EU und in den USA Niederlassungen unterhält, muss **vor** einer Versendung der Daten Dritter zwischen diesen Niederlassungen die Beachtung der Art. 44ff DSGVO vorgetragen und nachgewiesen werden, vgl. entsprechende Kommentierung, sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO (Transparenzgebot).
→Stattdessen fällt ein senatsvorsitzender Richter auf der jeder Logik und Rechtswirklichkeit widersprechenden Annahme sein Urteil, die Kläger und die SCU-Bank dürften auf Basis einer internen – und zudem dem Gericht unbekannt – Absprache „intern“ die Daten unserer Mandantin zwischen dem Drittland USA und der EU hin und her versenden, ohne dass dadurch die gesetzlich zwingend zu beachtenden Maßnahmen nach Art. 44ff DSGVO rechtlich zu beachten wären. Dabei „vergisst“ dieser senatsvorsitzende Richter die Tatsache, dass die DSGVO ja gerade dafür geschaffen wurde, dass die Betroffenen wieder die Herrschaft über Ihre Daten wirksam zurückerlangen. Würde folglich die als „abenteuerlich“ zu bezeichnende Annahme des OLG-Richters rechtlich richtig sein, so könnte man die Art. 44ff DSGVO gleich aus dem Gesetz streichen; da deren Umgehung dann ein Kinderspiel wäre, und zudem der gewählte Weg zur Ausschaltung der Art. 44ff DSGVO durch nichts von den Akteuren nachgewiesen werden müsste. Bei allem Respekt: aber da fehlen einem schlicht die Worte um diese urteilsbezogene Unlogik des Gerichts beschreiben zu können.

- Ein senatsvorsitzender OLG-Richter „vergisst“ ein ihm im Detail konkret vorgetragenes, **aktiv ausgeübtes Grundrecht unserer Mandantin zu berücksichtigen und rechtlich zu würdigen.** Und dies obwohl z.B. der vom OLG fallbezogen sachfremd herangezogene § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG, ausdrücklich mit den Worten beginnt und rechtlich bestimmt: **es sei denn, dass** (die Interessen der betroffenen Person höherwertiger sind). Und dennoch „vergisst“ der OLG-Richter das von unserer Mandantin **aktiv ausgeübte Grundrecht** an dieser Stelle zu prüfen, obwohl das Gericht diese Prüfung zwingend vorschreibt. Ebenso „vergisst“ er dies hinsichtlich Art. 6 Abs. 1, lit. f, letzter HS DSGVO; ebenso..... Würde er auch nur ein einziges Mal den zweiten Teil der von ihm angewandten und sinngemäß jeweils mit **es sei denn, dass** eingeleiteten Normen geprüft haben, hätte er zwingend feststellen müssen, dass die Wiesbadener Kanzlei in einer Vielzahl von Fällen Datenschutzverstöße begangen haben.
- Ein senatsvorsitzender OLG-Richter vermag, trotz Norm-Anwendung, z.B. zwischen einem „Informationsrecht“, Art. 13 DSGVO und einem „Auskunftsrecht“, Art. 15 DSGVO nicht zu unterscheiden, und urteilt auch insofern grob rechtsfehlerhaft.
- Ein senatsvorsitzender OLG-Richter gibt der Wiesbadener Kanzlei „Recht“, obwohl diese kein Wort, oder gar eine Glaubhaftmachung

bezüglich der Voraussetzungen ihres e.V.-Klageanspruches vorgetragen, und/oder glaubhaft gemacht haben.

- Der senatsvorsitzende OLG-Richter ließ sich – unbestreitbar und bewiesen – von der Wiesbadener Kanzlei massiv ANLÜGEN; schriftlich wie mündlich, worüber der OLG-Richter auch in Kenntnis der Anlagen 33 - 36 konkret und nachgewiesen informiert war. Nicht „nur“ grob die Unwahrheit sagend; nein! Die Wiesbadener Kanzlei hat das OLG – unbestreitbar und konkret nachgewiesen – ANGELOGEN! Dennoch hat auch das OLG in seinem Urteil kein Wort zur mangelnden Glaubwürdigkeit der Wiesbadener Kanzlei verloren.

Auch im Hauptsacheverfahren beginnen die Kläger ihren Schriftsatzvortrag gleich zu Anfang mit einer GROBEN UNWAHRHEIT, welche sie mit einer Anlage A 25 zu belegen suchen. Doch da Frau Richterin Pradt es nach FÜNF MONATEN der PROZESSVERSCHLEPPUNG „versehentlich“ versäumt hat, dem Antragsteller die klägerisch benannten Beweisangebote mitzusenden, konnte der Antragsteller/Beklagte wochenlang nicht schon gleich anhand der von den Klägern benannten Beweismitteln beweisen und belegend vortragen, dass auch dieser Vortrag der Kläger grob unwahr ist. Nach alledem, was Frau Richterin Pradt und was Herr OLG-Richter Dr. Maier sich bereits an massiven Gesetzesverstößen geleistet hat, vermag der Unterfertigende hier nicht mehr an einen Zufall, bzw. an ein „Versehen“ zu glauben.

- Und und und und und! Und ein senatsvorsitzender OLG-Richter soll plötzlich zudem die ZPO und alle Beweislastregeln „vergessen“ haben, sowie alle juristischen Denkgesetze, ja selbst alle allgemeine und/oder rechtliche Logik?

Beweis: Berufungsurteil, OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116 20**; und in exakt gleicher Weise soll dies auch „versehentlich“ der LG-Richterin Frau Pradt geschehen sein?!, vgl. LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20**

Bei allem Respekt: Doch wäre dem wirklich so, dass einem **senatsvorsitzendem OLG-Richter** all diese rechtlichen „Fehler“ unbeabsichtigt unterlaufen, welche ja sogar in unvorstellbarer Weise Verstöße gegen alle Logik und alle rechtlich anerkannten Denkgesetze beinhalten, dann müsste diese Person – zum Schutze der Bürger*innen, sowie von Rechtsstaat und Demokratie – aus dem Staatsdienst unverzüglich entlassen werden. Hieran kann doch kein Zweifel bestehen!

Und wenn wir stattdessen das tatsächlich naheliegende in diesem Fall unterstellen, dass im vorgetragenen Fall das LG Wiesbaden und das OLG Frankfurt a.M. INSTANZEN-ÜBERGREIFEND „gemeinsame Sache“ unter

größter Verletzung von Rechtsstaat, Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid begangen haben und weiter begehen, vgl. OLG Frankfurt a.M., Az. 19 W 8/21 b.b., und Az. 19 W 21/21, dann muss das hier angerufene Gericht zwingend zur Abwendung der Fortdauer dieser grob willkürlich ergangenen Grundrechtsverletzungen unserer Mandantin und des Antragstellers im Wege der einstweiligen Anordnung, wenigstens temporär aufheben.

Denn doch auch die fortlaufenden Entscheidungen des OLG Frankfurt a.M. beweisen, vgl. Az. 19 W 8/21 und Az. 19 W 21/21, dass auch vom INSTANZ-HÖHEREN Gericht keine rechtsstaatliche Kontrolle des justitiell durch das LG Wiesbaden begangenen grobe Unrechts zulasten des Antragstellers/Beklagten und seiner Mandantin erwartet werden kann. Ganz im Gegenteil. Das OLG Frankfurt a.M. hat im zugrundeliegenden Fall gleichfalls in größter Weise zwingend zu beachtendes Recht gebrochen und so den gesetzeswidrigen Zustand verfestigt. Und zudem mittels der vorstehend aufgezeigten Rechtsverstöße unter Verstoß gegen Recht und Gesetz massiv in die Grundrechte des Antragstellers/Beklagten und seiner Mandantin gesetzeswidrig eingegriffen, wie dies bereits das LG Wiesbaden in gesetzeswidriger Weise zu verantworten hat.

Beweis: Berufungsurteil, OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116 20**; und in exakt gleicher Weise soll dies auch „versehentlich“ der LG-Richterin Frau Pradt geschehen sein?!, vgl. LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20**

(A) →Achtung! Wie bereits unter Nachweis entsprechend lautenden Kommentarfundstellen belegend dem Gericht ausgeführt, ist u.a. wegen des zu beachtenden Transparenzgebotes, Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, und wegen der zu beachtenden Zweckbindung i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. b DSGVO es unzulässig, dass die Datenverarbeitungsstelle sich zunächst auf eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm stützt, und später auf eine andere!

Und da die Kläger als Datenverarbeitungsstelle bereits – wenngleich unsubstantiiert behauptend – vorgetragen hatten, zur Verarbeitung der Daten unserer Mandantin auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO berechtigt gewesen zu sein, ist das erkennende Gericht basierend auf dieser datenschutzrechtlichen Ermächtigungs-Behauptung der Kläger gesetzlich zwingend daran gehindert, stattdessen hypothetisch eine andere datenschutzrechtliche Ermächtigungs- & „Erlaubnisnorm“ zu unterstellen.

Auch aus diesem Grund ist, neben einer Vielzahl weiterer Gründe, das OLG-Urteil **Az. 5 U 116/20** grob rechtsfehlerhaft.

Und aus diesem Grund ist auch aller Vortrag der Kläger welcher sich auf das

ergangene OLG-Urteil **Az. 5 U 116/20** stützt rechtlich verfehlt und unzulässig.

Denn ein Gericht kann **nicht** einfach willkürlich eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm unterstellen, wie z.B. das OLG dies bezüglich § 29 BDSG, etc. machte, und sich damit in Widerspruch zu dem behauptenden Vortrag der Kläger stellen, auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin verarbeitet zu haben. Dieses rechtswidrige Vorgehen des OLG verstößt gegen das **Transparenzgebot**, sowie gegen **Treu und Glauben** i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, sowie gegen die **Zweckbindung** i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. b DSGVO! Denn damit will ja der Gesetzgeber u.a. gerade sicherstellen will, dass anhand der von der Datenverarbeitungsstelle genannten *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* jederzeit nachprüfbar wiederum nur die Datenverarbeitungsmaßnahmen ergriffen werden, welche auf Basis der *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* z.B. auch im Zusammenhang mit der Pflicht zur allzeit geltenden **Datenminimierung**, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, zur Erreichung des Datenverarbeitungszwecks wirklich erforderlich sind. Ungeachtet dessen verstößt die spätere Auswechslung der behaupteten *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* für jeden leicht verständlich gegen das das **Transparenzgebot**, sowie gegen **Treu und Glauben** i.S.v. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, weil ja für die Daten-betroffene Person keine Transparenz hinsichtlich der Verarbeitung ihrer Daten hergestellt werden kann, wenn jederzeit die *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* ausgetauscht werden könnte. ZUDEM welchen Sinn hätte sonst die gesetzlich obliegende Pflicht der Datenverarbeitungsstelle SPÄTESTENS MIT BEGINN DER DATENVERARBEITUNG gegenüber der Daten-betroffenen Person offenlegen und (hinsichtlich der Voraussetzungen) nachweisen zu müssen, auf Basis welcher *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* die Datenverarbeitungsstelle die Daten der betroffenen Person verarbeitet, wenn die genannte *datenschutzrechtlichen Erlaubnis-Grundlage* durch die Datenverarbeitungsstelle und/oder das prüfende Gericht später einfach ausgetauscht werden könnte?!

Der Beklagte führt dem Gericht all diese Selbstverständlichkeiten für jeden des Datenschutzrechts mächtig seienden* jeweils so ausführlich aus, weil er dem Gericht aufgrund der gemachten Erfahrungen zutiefst misstraut, und so sicherstellen will und muss, dass das Gericht nicht „unwissend-versehentlich“ auf rechtlich unzulässige Pfade ausweichen kann, nur um erneut parteiisch zugunsten der Kläger urteilen zu können.

(B) Und selbst wenn das Gericht erneut unter Verstoß gegen zwingend anzuwendendes Recht das Nicht-/Vorliegen einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis*, sowie der Nicht-/Beachtung der Art. 44ff DSGVO rechtswidrig

Betreff
Reference

abstrakt prüfen würde, was es nicht darf, kann das Gericht – bei Beachtung von Recht und Gesetz – gleichfalls nur zu dem Schluss kommen, dass die Kläger ohne Vorliegen der zwingend erforderlichen *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben und unter völliger Nichtbeachtung bzw. unter Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO die Daten unserer Mandantin zwischen dem Drittland USA und der EU hin und her versandt haben. Zudem haben die Kläger gegen eine Vielzahl von Informationspflichten und Auskunftspflichten und Archivierungspflichten und Nachweispflichten verstoßen; und dies unwiderlegbar, gleichgültig welchen rechtlichen Irrweg Frau Richter Pradt erneut versuchen würde zugunsten der Kläger unter Verstoß gegen Recht und Gesetz zu konstruieren.

B) Aufgrund der aufgezeigten massiven Verletzungen von Recht und Gesetz durch die benannten Gerichte wurde in willkürlich anmutender, in jedem Fall nicht durch Recht und Gesetz zu rechtfertigender Weise massiv und damit zugleich großen Schaden verursachend in die Grundrechte des Antragstellers/Beklagten und seiner Mandantin eingegriffen.

C) Wenn nun also die Frage der fallbezogenen Befangenheit von Frau Richter Pradt, sowie der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden erst durch Anrufung höherer Gerichte rechtsverbindlich geklärt werden kann, was ja allein auf die objektiv belegte Rechtsfehlerhaftigkeit der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zurückzuführen ist, wie auch darauf, dass der Antragsteller/Beklagte ja bereits seit Anfang des Jahres 2021 wiederholt seine fallbezogene Besorgnis der Befangenheit von Frau Richter Pradt begründet und belegt mit Anträgen verbunden vorgetragen hat, so kann diese zeitliche Verzögerung – angesichts der unter Verletzung von Recht und Gesetz – ergangenen Eingriffe in die Grundrechte des Antragstellers/Beklagten und seiner Mandantin, nicht nochmals zulasten des Antragstellers/Beklagten und seiner Mandantin ausgetragen und weiter verfestigt werden.

Denn der Antragsteller/Beklagte rügt vorliegend ja nicht eine „bloß“ in Teilen überdehnt wirkende Rechtsanwendung, sondern begründet einen grob rechtswidrig herbeigeführten massiven Eingriff in seine Grundrechte und die seiner Mandantin, welche unter grobem Verstoß gegen das rechtsstaatliche und justizielle Willkürverbot ergangen sind.

Zur Abwendung weiteren Schadens und der weiteren grob rechtswidrigen Eingriffe in die Grundrechte des Antragstellers/Beklagten und seiner Mandantin, hat daher das Gericht im beantragten Sinne die e.V.-Entscheidungen aufzuheben und deren Vollziehung auszusetzen.

Denn Beschluss und vorinstanzliche Urteile sind aus mehreren Gründen rechtsfehlerhaft ergangen und deshalb antragsgemäß aufzuheben.

- Die e.V.-Gerichte haben beide den vom Beklagten wahrheitsgemäß vorgetragenen Sachverhalt in Gänze außeracht gelassen und bei Beschluss und Urteil nicht gewürdigt. Stattdessen haben sie, soweit überhaupt ein Eingehen auf den Vortrag des Beklagten stattgefunden hat, unter Verstoß gegen Recht und Gesetz abstrakt das Vorliegen einer „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“ der Kläger geprüft, obgleich diese
 - zum einen selbst vor Gericht behaupteten auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die Daten unserer Mandantin zu verarbeiten, und
 - obgleich die Kläger **mit Beginn** ihrer Datenverarbeitung gegenüber unserer Mandantin die angewandte „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“ hätten offenlegen und auch hinsichtlich deren Voraussetzungen nachweisen müssen, **WAS DIE KLÄGER NICHT MACHTEN!** Und trotz dieser unbestreitbaren Tatsache
 - prüften die e.V.-Gerichte dennoch abstrakt, und u.a. unter Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen das Transparenzgebot, Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO das Vorliegen einer „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“, und
 - schreckten nicht einmal davor zurück, unter gesetzlichem Verstoß gegen den Behauptungsvortrag der Kläger (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) einfach OHNE JEDEN DIESBEZÜGLICHEN VORTRAG der Parteien abstrakt, also rechtswillkürlich das Vorliegen anderer „*datenschutzrechtlicher Erlaubnisse*“ als Rechtsgrundlage für die Datenschutzverstöße der Kläger zu prüfen.
- Die e.V.-Gerichte haben zulasten des Beklagten erheblich abweichend vom gestellten Antrag beschlossen und geurteilt, vgl. Ziff. 3, des e.V.-Antrages und des Beschlusses. Eine diesbezüglich Antragstellung der Kläger lag nicht vor.
- Das vorinstanzliche Gericht hat die tatsächliche Gegebenheit der datenschutzrechtlich gerügten Verstöße begangen durch die Kläger und die SCU-Bank weder geprüft, noch in ihrer Urteilsfindung berücksichtigt; aber entschieden, dass der Beklagte dies nicht behaupten/rügen dürfe, vgl. Beschluss Ziff. 2, dritter Spiegelstrich.
- Damit haben die e.V.-Gerichte rechts- und gesetzeswidrig, sowie in grundrechtlicher Tragweite in die Berufsausübungsfreiheit des Beklagten

eingegriffen, Art. 12 GG. Und dies zudem ohne Vornahme einer bei Betroffenheit von Grundrechten immer vorzunehmenden Grundrechtsabwägung.

- Die e.V.-Gerichte haben die den Kläger, auch im Hauptverfahren, obliegende volle Beweislast einfach ignoriert, und so unter Verstoß gegen die bestehenden und anerkannten Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln krasse Fehlurteile zulasten des Beklagten gefällt, und dies zudem gesetzeswidrig grundrechtseingreifend.
- Die e.V.-Gerichte unterstellten unter Verstoß gegen bestehende Beweis- und Beweiswürdigungsregeln das Vorliegen einer ordnungsgemäßen anwaltlichen Bestellung auf Seiten der Kläger. Obgleich sich die Kläger acht Monate trotz Bestellungsrügen des Beklagten weigerten sich zu bestellen, und erstmals am 20./24. April 2020 das Vorliegen einer Vollmacht/Mandatierung überhaupt nur behaupteten. Dennoch wiesen die e.V.-Gerichte der nach acht Monaten erstmals vorgelegten Vollmacht sogar eine ex tunc-Wirkung zu, und leiten hieraus unter Verstoß gegen bestehende Beweis-, Beweislast und Beweiswürdigungsregeln anwaltliche Rechte zugunsten der Kläger auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ab.
- Die e.V.-Gerichte verwarfen unter Verstoß gegen bestehende Beweis-, Beweislast und Beweiswürdigungsregeln alle begründeten Zweifel an der Echtheit des Vollmacht-Schriftstückes, welches derzeit i.R. einer Strafanzeige staatsanwaltschaftlich untersucht wird. Und bezüglich welchem die Kläger sich auf Basis der Anlagen 33 – 36, b.b., sich einem erdrückenden Verdacht der Begehung einer Urkundenfälschung ausgesetzt sehen, § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB.
- Die e.V.-Gerichte haben die vorgetragen bestehenden Verstöße der SCU-Bank und der Kläger gegen bestehendes Datenschutzrecht in ihrer Beschluss- und Urteilsfindung völlig unberücksichtigt gelassen. Die SCU-Bank durfte den Kläger die Daten unserer Mandantin nicht übersenden, u.a. mangels bestehender „Einwilligung“ und „Erlaubnis“, sowie wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO unter Einschluss von Art. 6 Abs. 1, lit. f letzter HS DSGVO, und wegen fortgesetzter Nichtbeachtung von Art. 44ff DSGVO. Aus diesen und weiteren Gründen war auch den Kläger eine „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin unzulässig, inkl. deren Versendung am 28. Januar 2020.
- Übrigens: Die Kläger verstoßen bis heute zulasten unserer Mandantin gegen bestehendes Datenschutzrecht!

- Zudem setzen sich die SCU-Bank und die Kläger dem begründeten Verdacht aus, unter fortgesetztem Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 DSGVO (Koppelungsverbot) unsere Mandantin genötigt und ihr die Auszahlung ihrer Gelder unrechtmäßig vorenthalten zu haben. Dabei handelten die Kläger in Kenntnis aller diesbezüglichen Tatsachen und rechtlich relevanten Gegebenheiten, zumal der Beklagte die Kläger hierauf in rechtlich begründeter Weise wiederholt hingewiesen hatte. Hieraus kann zugleich ein rechtlich begründeter Verdacht eines bewussten und gewollten Handelns der Kläger zum Schaden unserer Mandantin abgeleitet werden.
- Der Beklagte hat die ihm zugewiesenen Aussagen zwar so gesagt, aber nicht wie nun im nachhinein behauptet gemeint. Jedoch kam es zu einer Verschärfung des „Tons“. Dies aber nur deshalb, weil die Kläger jedes Auskunftersuchen zum datenschutzrechtlich Geschehenen, unter Verstoß u.a. gegen Art. 15 DSGVO, Art. 5 Abs. 2 DSGVO strikt verweigerten und zudem die datenschutzrechtlichen Verstöße zulasten unserer Mandantin – trotz erhaltener Rechtsauskunft des Beklagten – vorsätzlich gesetzeswidrig und unsere Mandantin fortgesetzt schädigend fortsetzten. Anstelle ihrer gesetzlich geschuldeten Informationspflichten, Auskunftspflichten und Nachweispflichten gegenüber der Mandantin/dem Beklagten nachzukommen, verweigerten sie diese fortgesetzt und stellten stattdessen den bekannten e.V.-Antrag. Aus diesem e.V.-Antrag erfuhr der Beklagte erstmalig, wie die Kläger versuchen das Geschehene zu erklären; auch bezüglich der Geschehnisse vom 28. Jan. 20. Und dies trotz der Tatsache, dass, wie die gesamte DSGVO, Art. 6 DSGVO als eine Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt abgefasst ist, welche die Kläger schon aus der Norm selbst heraus zur unverzüglichen Auskunft und belegenden Beweisführung gegenüber unserer Mandantin verpflichtet hatte und verpflichteten. Und dies seit September 2019. Mangels entsprechenden Vortrags der Kläger liegt auch darin ein fortgesetzter Verstoß gegen Art. 6 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 13 DSGVO, Art. 15 DSGVO, etc.... vor. Zudem war und ist eine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1, lit. f. DSGVO im konkret vorliegenden Fall nicht gegeben; sowohl singulär nicht, als auch unter Einbeziehung von Art. 44ff DSGVO, nicht, was von den Klägern weder beachtet, noch – trotz bestehender Beweislast der Kläger – dazu vorgetragen wurde. Auch wurde seitens der Mandantin keine „Einwilligung“ und/oder „Erlaubnis“ zum Versenden ihrer Daten zwischen den Klägern und der SCU-Bank erteilt. Wie hätte unsere Mandantin dies erklären sollen? Sie wusste ja von dieser Versendung ihrer Daten

überhaupt nichts! Die Rechtsverstöße der SCU-Bank und der Kläger wurden sowohl vor und nach Stellung des bekannten e.V.-Antrages begangen und werden von den Klägern bis heute fortgeführt. Und dies trotz **datenschutzrechtlicher Unterlassungserklärung** (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem 1ten Volkszählungsurteil) unserer Mandantin, welche zugleich einen implizit erklärten Widerruf, Art. 21 DSGVO enthält.

- Zu einer Verschärfung des Tons wäre es nicht gekommen, würden die Kläger ihrer obliegenden Hinweispflichten, Nachweispflichten, Auskunfts- und Beweislastpflichten jeweils nachgekommen sein, was sie fortgesetzt zulasten unserer Mandantin unterließen; unter gleichzeitiger Fortsetzung der Schädigung unserer Mandantin mittels Fortsetzung der gesetzeswidrigen Datenverarbeitungen der Daten unserer Mandantin.
- UND UND UND...

Dennoch haben die e.V.-Gerichte unter Verstoß gegen- und Bruch zwingend anzuwendendem Recht, sowie unter Verstoß gegen **AKTIV** ausgeübte Grundrechte unserer Mandantin und bestehender Grundrechte des Beklagten zugunsten der Kläger entschieden.

Und trotz alldem klagen nun die Kläger im Hauptsacheverfahren, ganz offensichtlich bis heute rechtlich nicht verstanden habend, dass sie fortgesetzt in massiver Weise Bürger*innen schädigen und gegen Recht und Gesetz verstoßen, was – wie von den Klägern selbst ausgeführt – pro Jahr bezüglich vieler hunderter Menschen in exakt gleicher Weise geschehen würde, wie dies die Kläger bereits zulasten unserer Mandantin verbrochen haben.

Und statt dass die Bürger*innen hiervoor geschützt werden versucht auch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden das Verfahren zu verschleppen, was der Hessische Datenschutzbeauftragte, unsere Mandantin und der Beklagte bei der StA Wiesbaden angezeigt haben.

Und da die e.V.-Entscheidungen – bei einer Beachtung von Recht und Gesetz – unter keinen rechtlich und/oder tatsächlich denkbaren Umständen hätten ergehen dürfen, kann die beantragte Anordnung des Gerichts auch nicht mit einer Sicherheitsleistung verbunden werden, da dies ja dann wieder zum faktisch gleichen Ergebnis, also wiederum zu einem rechtswidrigen Eingriff in die Grundrechte des Beklagten und seiner Mandantin führen würde, wie dies bereits die grob rechtswidrig und willkürlich ergangenen e.V.-Entscheidungen zur Folge hatten.

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

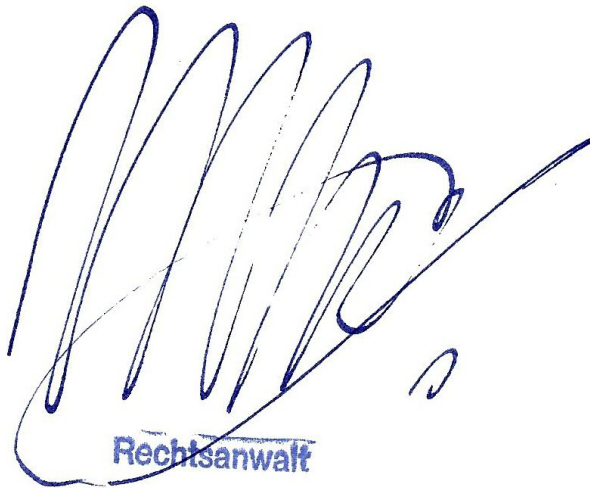
Geltinger Au 21
85652 Pliening

Blatt
Sheet
15

Betreff
Reference

Sollte das Gericht einen ergänzenden Vortrag, etc. wünschen, oder rechtlich etwas anmerken wollen, so bittet der Beklagte/Antragsteller höflich um entsprechenden Hinweis des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Rechtsanwalt